

# Eichstätter Universitätsreden

Paul Kirchhof

Religion und Bildung  
im freiheitlichen Verfassungsstaat

KATHOLISCHE  
UNIVERSITÄT



EICHSTÄTT  
INGOLSTADT

## **Eichstätter Universitätsreden**

Herausgegeben

im Auftrag des Senats der

Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

von Engelbert Groß, Thomas Pittrof und

Hans-Ludwig Schmidt

Band 112

## **„Ungestörte“ Religionsausübung im freiheitlichen Rechtsstaat**

Wenn wir heute zusammenkommen, um einen Wissenschaftler zu würdigen, der die Frage nach Ursprung und Ziel menschlicher Existenz jungen Menschen zu vermitteln sucht, die Frage nach dem Woher und Wohin in der zweitausendjährigen Kultur unseres Christentums beantwortet, der außerdem als Autor und Herausgeber immer wieder die Bindung zwischen Rechtsprechung und Schule erneuert hat, so drängen sich einige Grundsatzüberlegungen zum Verfassungsstaat und zur christlichen Religion in den Schulen auf. Dabei werden wir um Urteilskraft und Wertungssicherheit ringen müssen, um die Bedeutung der Religion für den jungen Menschen, den zur Freiheitsfähigkeit heranwachsenden Staatsbürger sowie für Staat und Gesellschaft angemessen würdigen zu können.

Die aktuellen Probleme sind geläufig: Wenn erwogen wird, im christlichen Pilgerort Altötting eine Parade, die auf das lärmende Wort und die schrille Selbstdarstellung angelegt ist, mit einer Wallfahrt, die Besinnung und Besonnenheit pflegt, zusammentreffen zu lassen, hat der Staat die „ungestörte“ Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG) zu gewährleisten. Würde der Verfassungsstaat hier schrille Agitation und kirchliches Gebet aufeinander prallen lassen, hätte der Veranstalter der Parade zwar die erhoffte öffentliche Aufmerksamkeit durch Provokation erreicht, die Religionsausübung wäre aber gestört. Deshalb wird der Staat jeder dieser Freiheitswahrnehmungen – der Freiheit der Religionsausübung und der Freiheit der Versammlung – ihren Platz zuweisen, aber nicht denselben. Die Parade braucht die laute Musik, die dramatische Geste, die unruhige Szene; die Wallfahrt den kirchlichen Gesang, die Andacht, die Wallfahrtskirche. Die Wallfahrt ist ortsgebunden, die Parade kann an verschiedenen Orten stattfinden. Deshalb darf die Parade nicht den Ort beanspruchen, der nach Tradition, Übung und internationaler Gepflogenheit der Wallfahrt gewidmet ist. So verfügt der freiheitliche Rechtsstaat über

klare, friedenssichernde Maßstäbe, die in Unbefangenheit und Distanz zu den Betroffenen erkannt und entschieden vollzogen werden müssen.

Auch die Frage des Kopftuchs einer muslimischen Lehrerin in einer deutschen Schule braucht Urteilskraft: Zunächst ist zu unterscheiden zwischen der freiheitsberechtigten Schülerin, die bei uns – anders als in Frankreich – selbstverständlich ein Kopftuch tragen darf, sowie der freiheitsverpflichteten Lehrerin, die im Rahmen des Schulzwangs den Staat repräsentiert und deswegen ihre Amtsführung völlig auf die Rechte der ihr anvertrauten Schüler ausrichten muss. Einem Richter ist stets bewusst, dass er seine persönliche Freiheit nicht in Anspruch nehmen darf, so lange er die Robe trägt. Erst am Abend, wenn er das Gericht verlässt, wird er wieder vom freiheitsverpflichteten Richter zum freiheitsberechtigten Menschen.

Gleiches gilt für die Lehrerin. Der Staat muss sein Lehrpersonal so auswählen, dass es in Lehrinhalten wie Erziehungsmethoden verlässlich eine Kultur verwirklicht, die unser Staatsvolk zusammenhält. Deswegen kann er der Ordensschwester, die ihre Ordenstracht trägt, unsere Kinder anvertrauen; deren Aussagen und Pädagogik sind erprobt und bewährt. Bei der kopftuchtragenden Lehrerin hingegen sind wir gegenwärtig nicht in gleicher Weise sicher, für welche Lehren und für welche Erziehungsmethoden das Kopftuch steht. Dies beruht nicht auf dem Verdacht, dass der Islam nicht dialog- oder demokratiefähig wäre. Der Staat verzichtet jedoch bei der Erziehung der Kinder, die den Aussagen und Einflüssen ihrer Lehrer fast schutzlos ausgeliefert sind, auf Experimente und stellt nur Pädagogen ein, deren Erziehungsleistung er sich sicher ist. Deswegen wählt er Lehrer aus, die eine bewährte Kultur überbringen. Er ist aber für die andere, noch fremde Kultur als Ausdruck unserer freiheitlichen Gesellschaft offen und erwartet von ihr Anregung, Belebung, Erneuerung. Er übernimmt deren Repräsentanten aber erst bei einem verlässlichen Grad der Sicherheit für ihre Aussagen und Lehrmethoden in den öffentlichen Dienst.

Das Erfordernis, gemeinsame Maßstäbe des Friedens zu entwickeln, nach denen die verschiedenen Religionen eine Kultur des Maßes und nicht der Gegensätzlichkeit entwickeln, lehrt die Gegenwart, wenn da Krieg durch Terrorismus ersetzt wird, ein unsichtbarer Gegner ein zufälliges Opfer tötet, er dabei zum Suizid bereit ist und deswegen durch das Recht – seine Pflichten und Sanktionen – schlechthin nicht mehr erreichbar ist. Wenn hier das Grundprinzip der inneren Sicherheit, die Kernaufgabe des Staates, gefährdet ist, hoffen wir auf den Dialog der Religionen, die ihre Gemeinsamkeit – das Gebet, die religiöse Versammlung, die selbstlose Spende, die Wallfahrt, vielleicht auch historische Gemeinsamkeiten von Persönlichkeiten der jeweiligen Religionsgeschichte – entdecken, daraus gemeinsame Handlungsempfehlungen des friedlichen Zusammenlebens ableiten werden. Der Staat bleibt aber zum Selbstschutz verpflichtet, wenn Gegensätze, Aggressionen und Fanatismus wirksam werden. Der Staat ist gegenwärtig mehr denn je gehalten, die kulturellen Voraussetzungen seiner Freiheit in den ihm vertrauten Kirchen zu pflegen, Lehren und Handlungsweisen anderer Kirchen in freiheitlicher Offenheit zu beobachten, aber auch mit verlässlicher Urteilskraft zu würdigen.

### **Das Ringen um Urteilskraft und Wertungssicherheit**

Wenn der Staat einerseits in seiner religiös-weltanschaulichen Neutralität die Religionsfreiheit der Menschen zu achten hat, er sich andererseits auf die religiös geprägte Wertungssicherheit und Freiheitskraft seiner Bürger stützt, ist sein Bildungsauftrag definiert: Eine Demokratie baut auf das Staatsvolk, das mit seinem Ethos, seiner Verantwortlichkeit und seinem Gemeinsinn die Gerechtigkeitsreserve des Verfassungsstaates bildet (zu 1). Der Rechtsstaat bietet den Menschen Freiheitsrechte an, erwartet dabei aber, dass dieses Angebot mit der Kraft zur langfristigen Bindung – in Ehe und Familie, Beruf und Wissenschaft, Kirchen- und Staatsangehörigkeit – wahrgenommen wird (zu 2). Deshalb muss die Schule die Kinder in den Raum der Kultur führen, in dem die Fähigkeit und Bereit-